

10. Februar 1999

Verordnung über das Disziplinarwesen in den bernischen Jugendheimen «Prêles» und «Lory»

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
gestützt auf Artikel 84 des Jugendrechtspflegegesetzes vom 21. Januar 1993 [BSG 322.1],
auf Antrag der Polizei- und Militärdirektion,
beschliesst:*

I. Zweck

Art. 1

¹ Diese Verordnung bezweckt, das geordnete Zusammenleben innerhalb der Jugendheime Prêles und Lory zu gewährleisten, zum Schutz der Eingewiesenen, des Personals, der Jugendheime und der Allgemeinheit. Die Anwendung der Ordnungsbestimmungen unterstützt die Heimleitung bei der Wahrnehmung ihrer Erziehungsaufgabe.

² Ziel jeder Anwendung von Disziplinarbestimmungen ist die Beeinflussung der Eingewiesenen zu erhöhter Integration im Heim.

³ Disziplinarmaßnahmen werden nur angewendet, wenn andere Erziehungsmittel nicht Erfolg versprechend sind.

II. Widerhandlungen gegen die Disziplin

Art. 2

¹ Schuldhaftige Widerhandlungen gegen die Heimordnung, zusätzliche Weisungen oder gegen Anordnungen der Leitung des Jugendheims können disziplinarisch geahndet werden, wenn sie das geordnete Zusammenleben gefährden.

² Widerhandlungen im Sinne von Absatz 1 sind namentlich

- a Angriff auf die körperliche Integrität gegenüber dem Heimpersonal oder gegenüber Miteingewiesenen oder Drohung mit einem solchen Angriff,
- b Widerhandlung gegen eine rechtmässige Anordnung des Heimpersonals,
- c unrechtmässiger Eingriff in fremde Vermögenswerte,
- d Störung des Arbeitsbetriebes und Arbeitsverweigerung,
- e Entweichung,
- f Besitz, Handel und Konsum von und mit Alkohol und illegalen Drogen sowie Missbrauch von Medikamenten.

³ Versuch, Anstiftung und Gehilfenschaft zu solchen Widerhandlungen können ebenfalls disziplinarisch geahndet werden.

III. Disziplinarische Sanktionen

Art. 3

Verbot der Körperstrafe

Jede körperliche Züchtigung ist untersagt.

Art. 4

Disziplinarische Sanktionen

¹ Die disziplinarischen Sanktionen sind

- a Schriftlicher Verweis,
- b Einschränkung der Teilnahme an Freizeitveranstaltungen bis zu einem Monat,

- c Einschränkung des Besuchs- und Urlaubsrechts bis zu zwei Monaten,
- d Entzug oder Einschränkung des Besitzes von Geräten der Unterhaltungselektronik bis zu zwei Monaten,
- e leichter Einschluss bis zu drei Wochen,
- f strenger Einschluss bis zu sechs Tagen.

² Beim leichten Einschluss verbringen die Eingewiesenen lediglich die Ruhe- und Freizeit, beim strengen Einschluss zudem auch die übrige Zeit in der Disziplinarabteilung.

³ Leichter und strenger Einschluss können miteinander verbunden werden.

Art. 5

Zumessungsgrundsätze

¹ Die Sanktion wird nach der Grösse des Verschuldens und der Schwere der disziplinarischen Widerhandlung bemessen.

² Versuch, Anstiftung und Gehilfenschaft können milder sanktioniert werden.

³ Die Dauer von disziplinarischen Sanktionen kann von der Heimleitung verkürzt werden, wenn das Ziel der Disziplinierung erreicht ist.

Art. 6

Versetzung

Die Versetzung innerhalb der verschiedenen Gruppen im Jugendheim ist eine erzieherische Massnahme und keine disziplinarische Sanktion.

IV. Zuständigkeit und Verfahren

Art. 7

Zuständigkeit

¹ Das Amt für Freiheitsentzug und Betreuung ist zuständig zum Erlass der disziplinarischen Sanktionen bei Widerhandlungen, die sich direkt gegen die Heimleitung (die Direktorin oder den Direktor) richten.

² Die Heimleitung verhängt in allen übrigen Fällen die disziplinarischen Sanktionen.

Art. 8

Verfahren

¹ Der Sachverhalt wird durch die zuständige Stelle abgeklärt und schriftlich festgehalten. Wer von einem Disziplinarverfahren betroffen ist, hat das Recht, sich zum Ereignis zu äussern. Die am Verfahren Beteiligten unterzeichnen die schriftlichen Aufzeichnungen.

² Die zuständige Stelle erlässt eine schriftliche Disziplinarverfügung, die dem oder der betroffenen Eingewiesenen zu eröffnen ist.

³ Die Disziplinarverfügung muss enthalten

- a die Bezeichnung der zuständigen Stelle,
- b die Darstellung des Sachverhalts,
- c die ausgesprochene Sanktion,
- d die Begründung des Entscheides,
- e das Datum und die Unterschrift der zuständigen Stelle,
- f die Rechtsmittelbelehrung,
- g den allfälligen Entzug der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde.

V. Vollzug des Einschlusses

Art. 9

Disziplinarraum

¹ Der Disziplinarraum muss eine genügende Frischluftzufuhr und über Tag eine genügende natürliche Belichtung gewährleisten. Er verfügt über einen eigenen Sanitärbereich.

² Er ist mit einer Schlafstelle mit Matratze, einer Sitz- und einer Essgelegenheit ausgestattet.

Art. 10

Betreuung

¹ Während des Einschlusses wird der oder die Eingewiesene angemessen betreut.

² Für die Dauer des leichten Einschlusses trifft der Gesundheitsdienst die nötigen Vorkehrungen für den Eingewiesenen oder die Eingewiesene. Während des strengen Einschlusses wird der Gesundheitszustand täglich kontrolliert und im Bedarfsfall dem ärztlichen Dienst des Jugendheimes darüber Bericht erstattet.

³ Während des strengen Einschlusses ist dem oder der Eingewiesenen täglich während einer Stunde Bewegungsfreiheit ausserhalb des Disziplinarraumes und im Freien zu gewähren.

VI. Verjährung

Art. 11

Verfolgungsverjährung

¹ Die Verfolgung einer disziplinarischen Widerhandlung verjährt drei Monate nach der Begehung.

² Die Verjährung ruht, solange der oder die Eingewiesene vom Heim abwesend ist.

³ Nach Ablauf eines Jahres ist die Widerhandlung absolut verjährt.

Art. 12

Vollstreckungsverjährung

Der Vollzug einer disziplinarischen Sanktion verjährt drei Monate nach der Eröffnung.

VII. Disziplinarkontrolle

Art. 13

¹ Die Heimleitung führt über die getroffenen disziplinarischen Sanktionen eine Kontrolle.

² Die Kontrolle muss mindestens enthalten

- a den Zeitpunkt des Ereignisses,
- b die Umschreibung des Sachverhalts und die Stellungnahme des oder der Eingewiesenen,
- c das Datum der Disziplinarverfügung,
- d die ausgesprochene Sanktion und den Zeitpunkt des Vollzuges,
- e allfällige besondere Anordnungen.

VIII. Beschwerderecht

Art. 14

¹ Disziplinarverfügungen können durch die betroffenen Eingewiesenen innert dreier Tage nach Eröffnung mit einer Disziplinarbeschwerde bei der Polizei- und Militärdirektion angefochten werden.

² Die Disziplinarbeschwerde hat aufschiebende Wirkung, soweit nicht die zuständige Stelle oder die Polizei- und Militärdirektion etwas anderes anordnet.

IX. Schlussbestimmungen

Art. 15

Aufhebung von Erlassen

Folgender Erlass wird aufgehoben: Verordnung vom 19. September 1979 über das Disziplinarwesen in den bernischen Jugendheimen «Prêles» und «Lory».

Art. 16

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1999 in Kraft.

Bern, 10. Februar 1999

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Annoni*
Der Staatsschreiber: i.V. *Schwob*

Anhang

10. 2. 1999 V BAG 99-26, in Kraft am 1. 5. 1999